

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803

21.1.1803 (No. 12)

Carlbrüher

Zeitung.

Freytags

den 21. Januar.

18

03



Mit Hochfürstlich: Markgräflisch Badischem gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Inhalt: Regensburg; Fortsetzung der 36sten Deputations Sitzung; Unterzeichnete und ratifizierte Convention der Entschädigung Toskana's. Wzlar; Rheinjölle. Frankfurt; Kostbarkeiten des Domkapitels. Bern; Schweizer Nachrichten. Constantinopel; üble Lage der Türken in Egypten.

Deutschland.

Regensburg, vom 9 Jan.

Fortsetzung der Abhandlungen von der 36sten Deputations Sitzung.

Bayern 6. und 7. Der für die baldige Festsetzung der Dotation des H. Kurfürsten Erzkanzlers geäußerte Wunsch stimmt mit dem der disseitigen Subdelegation vollkommen überein; über die bestimmte Anweisung und nöthige Sicherung des noch fehlenden Antheils ständen aber die weiteren Anträge der H. H. Minister der hohen vermittelnden Mächte bevor, welche die Deputation abwarten müsse, und an deren Beschleunigung nach der eingetretenen Empfehlung der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz nicht zu zweifeln sey.

8. Eben so sey der Wunsch für die Beibehaltung der Rheinjölle zur Tilgung der darauf haftenden Schulden von der Deputation für wichtig erkannt worden; und da dieser Antrag auch in anderm Betracht die aufmerksamste Rücksicht verdient, so stimmt Subdelegatus angelegentlich ein, daß die Entschliessung der hohen vermittelnden Mächte hierüber erbeten werde.

9. Der Antrag auf Bestätigung der Reichsgrundgesetze mit Inbegriff des westphälischen und der nachgefolgten Friedensschlüsse sey allerdings den älteren Beispielen gemäß, werde aber füglich — nachdem alle aus der Vollziehung des Luneviller Vertrags notwendig ersolgende Modifikationen vollständig berichtigt

seyn werden — in dem Finalrezeß Statt finden.

10. Dagegen finde Subdelegatus keine Veranlassung, warum die Deputation die Rechte einer einzelnen Klasse von Reichsangehörigen, nemlich der Reichsritterschaft, mit Umgehung aller anderen, namentlich vorbehalten solle; — wäre die Deputation hiezu berufen, so würde Subdelegatus vorschlagen, daß der erste §. des 8 Art. des Osnabrückischen Friedens, und der erste Artikel der kaiserl. Wahlkapitulation dem Deputationsschluß wörtlich einverleibt, und so die Rechte aller und jeder Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen, gewährt würden; — allein rechtmäßige Freiheiten der Ritterschaft bedürfen keiner Bestätigung; — unrechtmäßige Präentionsen, welche schon mehrere gemeine Beschwerden am Reichstage veranlaßt haben, würden durch eine salvatorische Klausel keine Rechtsgültigkeit erhalten; — durch sie würde der Schluß der 3 Reichskollegien vom 4 Jan. 1704 nicht entkräftet, welcher die Ausdehnung ritterschaftlicher Privilegien zum Nachtheil der Stände und die allzuleichte Erkennung reichsgerichtlicher Mandate und Prozesse abndet, — durch sie würde dem längst erwarteten, vom Reich festzusetzenden, allgemeinen Normativ nicht vorgegriffen werden können, bis dieses zu Stande kommt, sind die etwaigen Differenzen nach dem Reichsschluß

vom Jahre 1752 durch gültlichen Vergleich beizulegen und die Deputation hält sich zur Abänderung dieses Reichsschlusses nicht für bevollmächtigt. — Schließlich tritt Subdelegatus demjenigen vollkommen bey, was von der vortreflichen kurbrandenburgischen Subdelegation über das Verhältniß der kais. h. a. Plenipotenz zur Reichsdeputation ausführlich und gründlich erörtert worden ist; die Rechte, welche man aus der angenommenen Benennung „Kommission“ herzuleiten sucht, sind weder mit der Absicht des Reichstages bey Ernennung der Deputation, noch mit dem standhaft behaupteten Herkommen zu vereinbaren; sie widersprechen sowohl dem Wortausdruck der Reichsvollmacht, als der im Kommissionsdekret vom 2 Aug. erklärten kaiserl. Willensmeinung; — man bestreitet keineswegs das kaiserl. Ratifikationsrecht, — sondern das Faktum, daß kaiserl. Maj. dieses Recht ihrer Plenipotenz übertragen habe, der kaiserl. Auftrag an dieselbe liegt klar in der ratifizierten Reichsvollmacht und Instruktion, nemlich in Vereinigung mit der Deputation die Unterhandlung mit den Plenipotentiarien der auswärtigen Mächte zu pflegen, in Vereinigung mit derselben, vorbehaltlich der Ratifikation kaiserl. Maj. und des Reichs, zu beschließen. Was Ihre kaiserl. Maj. durch ihre Kommission ratifiziren, ist verbindliches Reichsgefez, und wird unter keiner Gestalt mehr dem Reich zur Begutachtung und Ihrer Maj. zur wiederholten Ratifikation vorgelegt; — stünde demnach der Plenipotenz zu, die Deputationschlüsse in allerhöchstem Namen durch Kommissionsdekrete zu ratifiziren, so würde diesen Schlüssen zu verbindlichen Reichsgefezen gar nichts mehr er-mangeln; sie könnten nicht von neuem an das Reich zur Beratung gebracht werden, oder man müßte annehmen, daß kaiserl. Maj. durch Ihre Ratifikation per Commissarium selbst nur ein bloßes Gutachten stellen wollten, wodurch man das Maj. Recht eben nicht ehren würde. —

Württemberg: „Auch die disseitige Subdelegation sieht sich, nach dem in früheren Protokollen gemachtem Vorbehalte, nunmehr veranlaßt, noch vor Erstattung des beschlossenen Berichts an die allgemeine Reichsversammlung, ihre Abstimmung über die Erlasse der hochansehnl. kaiserl. Plenipotenz vom 30 Nov. und 7 Dec. auch 8 Okt. abgewichenen Jahres hier nachzutragen. In Ansehung der ersten Erlasse hält Subdelegatus dafür.

1. Ad §. 51 des Deputations . Haupt schlusses werden diejenigen von der Regierung abtretenden geistlichen Stände und andern Personen, welche sich nicht beruhigen zu können glauben, sich selbst an die Deputation wenden, und das Stillschweigen derselben kann

unbedenklich als Beweis ihrer Zufriedenheit mit dem hier sich vorzüglich manifestirenden liberalen Gesinnungen der entschädigten weltlichen Fürsten angenommen werden. — Se. herzogl. Durchlaucht von Württemberg insbesondere würden Ihre Anzeige an die Deputation bereits erlassen haben, wenn Sie im Stande wären, dieselbe schon auf sämmtliche, Ihnen zugetheilte, Gegenstände aus-zudehnen. Da aber Höchst-dieselbe in Absicht auf Heiligenkreuzthal aus besonderer Rücksicht für kaiserl. Majestät und das Erzhaus Oestreich sich bisher darauf eingeschränkt haben, ihre Besiznahme nur schriftlich zu erklären, mithin sich noch nicht in dem vollen Etwilbesize befinden, so müssen Sie sich Ihre Anzeige der Zeit noch vorbehalten.

2. Ad §. 58 sind die Rechte minderjähriger Prezisten schon durch die all-gemeinen Rechtsgrundgefeze geschützt; auch ist nicht zu zweifeln, daß die Landesherren, wenn die Unterlassung der Präsentation durch andere erhebliche Gründe veranlaßt worden ist, alle billige Rücksicht darauf nehmen werden. Subdelegatus hält daher diesen Gegenstand durch die Fassung des Deputations . Haupt schlusses für erschöpft.

3. Ad §. 60 scheinen die Rechte, Freiheiten und Befugnisse der säkularisirten Lande und Untertanen durch die Bestimmung des Deputations . Haupt schlusses hinlänglich und zugleich dergestalt gesichert zu seyn, daß der zweckmäßigen Verbesserung und Vervollkommnung keine hindernde Beschränkung in den Weg gelegt wird.

4. Ad §. 63 hat der Deputations . Haupt schluss, wie aus mehr andern Stellen desselben erhellt, ohnehin keinen andern Sinn, als daß jeder Religion der Besiz und ungestörte Genus ihres Kirchenguts, Pfarr- und Schulfonds, ohne Unterschied, wo und in welchen deutschen Landen dieselben liegen, dadurch bestätigt ist; wie insbesondere daraus erhellt, daß in Absicht auf sämtliche Stifter, Abteien und Klöster so wohl, worüber in dem Entschädigungsplan besondere Vorkehrung geschehen ist, als derjenigen, die der Disposition des Landesherren überlassen sind, ausdrücklich verordnet ist, daß ihre Güter, Einkünfte und Rechte, wo dieselben gelegen sind, demjenigen zugehören, welchem der Besiz eines solchen Stiftes oder Klosters, vermöge des Deputations . Haupt schlusses gebührt.

Ad. 5 bis 7 und ad 8 tritt man der vortreflich kurbrandenburgischen Abstimmung bey, und wird man mit Vergnügen auch diesseits mitwirken, wenn zu Berichtigung dieser Gegenstände sich andre anständige billige und hinlängliche Mittel auffinden lassen, wodurch der Zwel erreicht werden kann. —

Ad 9 stimmt man zwar vollkommen der hier geäußerten Gesinnung einer hochansehnl. kaiserl. Plenipo-

tenz bey, hält aber dafür, daß solche erst alsdann, wenn zuvor die durch das Entschädigungswerk einer Veränderung unterworfenen Gegenstände der Reichs- und Kreisverfassung ihre nähere Bestimmung erhalten haben, in dem künftigen Abschied, und der darüber zu entwerfenden Haupturkunde geschehen könne.

Was ad 10. die angetragne Klausel zu Bestätigung der verfassungsmäßig hergebrachten Rechte und Freiheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft betrifft, so muß Subdelegatus vor allen Dingen bemerken, daß es sich ohne Benennung einzelner Klassen von selbst versteht, daß alles dasjenige, was durch den Entschädigungsplan und die sich darauf beziehenden Deputationsbeschlüsse keine Abänderung leidet, in seinen bisherigen Verhältnissen stehen bleibe. Eine solche allgemeine Klausel ist also, insofern von gesetzmäßigen Befugnissen und Freiheiten der Ritterschaft die Rede ist, überflüssig. Die Rechte der Reichsstände, welche sich unter andern auch auf die bekannte Klausel des westphälischen Friedens: nisi forte in quibusdam locis ratione honorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, gründen, können ohnehin durch eine solche allgemeine Bestätigung nicht gekränkt, oder aufgehoben werden, sondern behalten vielmehr, sie werden ausgedrückt, oder nicht, ihre reichsgesetzliche Kraft; so wie hingegen den einzelnen Privilegien der Ritterschaft, gegen welche das gesammte Reich sich beschwert, und die Rechte der Stände gewahrt habe, durch eine solche allgemeine Klausel keine neue Kraft beygelegt würde. Subdelegatus hält sich also versichert, daß eine solche Klausel, wenn sie je hätte beliebt werden wollen, die Rechte und Freiheiten der Ritterschaft nur insoweit sichern würde, als sie reichsgesetzlich bestätigt, und von dem Reich nicht widersprochen sind, und daß eine nähere Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse entweder im Allgemeinen oder durch besondere Verträge ungleich zweckmäßiger und wohlthätiger seyn würde. Dieses würde zumal Statt finden, wenn dabey auf gleichförmige Beförderung mehrerer wichtiger Theile der Staatsverwaltung in den — die ritterschaftlichen Güter umschließenden, reichsständischen Ländern billige Rücksicht genommen würde, indem diese durch die bisherige Lage der ritterschaftlichen Verhältnisse gerade in den wichtigsten Zweigen der öffentlichen Sicherheit, des Handels und so mancher anderer Vortheile, welche nur durch allgemein durchgreifende Maaßregeln den Wohlstand ganzer Länder und derselben Bewohner begründen können, gebindert und benachtheiligt worden sind. Insbesondere aber muß Subdelegatus, in Rücksicht auf die in dem Umfange der herzoglichen Lande gelegenen Rittergüter, die dem

herzoglichen Hause Württemberg zustehenden Rechte und ältere kaiserl. Privilegien hiebei bestens verwahren. Uebrigens will man sich wegen der — in diesem Elaf erwähnten, Entschädigungssache des H. Großherzogs von Toskana königl. Hoheit auf die schon in mehreren Votis, und besonders neuerlich aus Veranlassung der vortrefl. karböhmischen Abstimmung zu Protokoll geäußerten Gesinnung seines gnädigsten Herren auch hier wieder bezogen haben. Endlich muß Subdelegatus, in Rücksicht auf die Verhältnisse zwischen der höchstsehnl. kaiserl. Plenipotenz und dieser außerordentlichen Reichsdeputation noch die Versicherung beifügen, daß er vom Anfang an weit entfernt gewesen sey, den reichsverfassungsmäßigen Rechten und Vorzügen kaiserl. Maj. im, mindestens zu nahe zu treten. Da aber sowohl der Reichsschluss vom 2. Oct. (7 Nov.) 1801, als das kaiserl. Kommissionsdekret vom 2. Aug. 1802. und die Reichs: Generalvollmacht, nicht von Ernennung einer kaiserl. Kommission, sondern von einem kaiserl. Bevollmächtigten sprechen, und auch die kaiserl. Wahlkapitulation in der von den Rechten der Reichsstände bey Friedensschlüssen handelnden Stelle keiner kaiserl. Kommission erwähnt; so glaubt Subdelegatus, daß bey dem dieser Reichsdeputation mit und neben der hochansehnl. kaiserl. Plenipotenz übertragenen Geschäfte nicht nur die Benennung einer kaiserl. Kommission, sondern auch die darauf sich beziehende Ausdrücke von Kommissionsdekret, Ratifikation der Deputationsbeschlüsse, u. d. d. gegenseitigen Verhältnissen nicht gemäss seyen, indem nach dem Herkommen die Abordnung einer kaiserl. Kommission auf Deputationstage, und die förmliche Ratifikation der Deputationsbeschlüsse durch dieselbe solche Geschäfte voraussetzt, welche auf dem Deputationstage durch Fassung eines gesetzlich verbindenden Deputationsabschieds, ohne vorbehaltene Ratifikation Kaisers und Reichs, gänzlich vollendet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Regensburg, vom 16 Jan.

Der Gesandtschaftssekretair aus Paris, Lacaze, ist hier durch nach Wien passirt, um dem Kaiser die Urkunde zu überbringen, wodurch der erste Konsul die am 26. Dec. zu Paris zwischen dem Grafen Cobenzel und dem Staatsrath Joseph Buonaparte unterzeichnete Konvention wegen der Entschädigung des Großherzogs von Toskana ratifizirte.

Eben so ist gestern ein Courier aus Wien hier angekommen und hat die Ratifikation des Kaisers hieher gebracht. Der ganze Inhalt der Uebereinkunft scheint aber erst nach der Ratifikation des russ. Kaisers aus Petersburg bekannt werden zu sollen. (Es waren von Paris aus, sogleich nach Unterzeich-

ung, jense Konvention, um solche zu überbringen, Konvulse nach Petersburg, Wien, München und Berlin abgefertigt worden.)

Der Kurfürst Erzkanzler befindet sich noch immer hier, scheint an seinem hiesigen Aufenthalt Wohlgefallen zu finden und besucht nun auch die Gesellschaften der hiesigen Gesandten, in einem ganz einfachen schmückigen Wagen, nur von einem oder 2 Kavaliers begleitet.

Zwei Eskadren haben gestern aus Tübingen dem Erbprinzen von Thurn und Taxis daber die traurige Nachricht verkündet, daß die Gesundheitsumstände seines Hrn. Vaters neuerdings bedenklich seyen. Man glaubt, gedachter Erbprinz werde ehestens wieder nach Tübingen abreisen.

Wexlar vom 14. Jan.

Auf einen von Regensburg ergangenen Wink hat von dem Ertrag der Rheinöde nach einem 10. jährigen Durchschnitt schnell eine Uebersicht verfertigt werden müssen.

Der Kurfürstliche Domherr Examer v. Clausbruch ist von Arensburg eilhaft nach Frankfurt gereist, um den dort arretirten Domkapitularen Schatz zu reklamiren. Es besteht solcher unter andern aus einer massiven goldenen Krone, aus den heiligen drey Königen und zwölf Aposteln, gleichfalls von edlem Metall, und aus reichen Weg Gewändern mit ächten Perlen.

Frankfurt, vom 15. Jan.

Der Französische Gesandte hat die hier entdeckten Kostbarkeiten des Kurfürstlichen Domkapitels in Beschlag genommen, weil sie zu der in Köln befindlichen Hauptkirche gehören, und von da nach Arensburg mitgenommen waren. Es sind noch 11 große Kisten gefunden. Es ist hier wegen dieser Sache ein Darmstädter Commissair und ein Domherr aus dem Westphälischen angekommen. Einige Kisten waren schon verkauft.

In unsern katholischen Kirchen, welche nach der neuen Einrichtung diese Woche geschlossen werden, wurden vorgestern die Abschieds, und Trauer Predigten gehalten.

Schw e i z.

Bern, vom 12. Jan.

Auch im Rheinthale und in der Landschaft St. Gallen haben sich die Behörden, welche während der Insurrektion aufgestellt worden sind, versammelt, und über die Absendung von Deputirten nach Paris berathschlagt. Im Rheinthale wurde H. Graf, ehem. Landsfähndrich nach Paris abgeordnet, mit dem Auftrag, die Formirung eines eignen Kantons zu begehren; St. Gallen hat sich begnügt, ein Memorial an den ersten Konsul zu senden, mit der Bitte, daß die

Landschaft St. Gallen einen eignen Kanton, ohne Zuteilung von andern Theilen des Kantons Sents, bilden möge. — Nach den in Paris festgestellten Konstitutionsgrundlagen werden 6 Kantone das Direktorium führen, Bern, Zürich, Basel, protestantischer Seits, und Luzern, Freiburg und Solothurn, katholischer Seits, so, daß alle Jahre abwechselnd ein protestantischer und dann wieder ein katholischer Kanton dirigirend seyn, und die allgemeine Tagsatzung sich jedesmal in dem Hauptorte des dirigirenden Kantons versammeln wird. Die Zahl der Schweizer Truppen, in franz. Dienst, soll vermehrt, und wie ehemals mit den Kantonen kapitulirt werden. Die helvet. Republik selbst soll gar keine stehenden Truppen halten. Der franz. Minister soll sich jedesmal im Hauptorte aufhalten. — Aus dem Kanton Basel haben mehrere Familien, in allem 64 Personen, Vässe nach Nordamerika begehrt. Es sind alles Landleute, worunter einige wohlhabende Landwirthe. — Die Schweizer, welche bisher in Konstanz lebten, sollen nun nach Augsburg gezogen seyn.

T ü r k e y.

Konstantinopel, vom 10. Dec.

Aus Egypten ist abermal ein Courier mit einem Amtübericht an den Reis Effendi gekommen, in welchem die Nachricht von dem Verlust der türkischen Armee besätigt ist. Der Pascha von Kairo ist zwar Meister von Oberegypten, wird aber die Bey's nicht leicht wieder in die Lage bringen, in welcher sie vor dem Treffen waren. Die Bey's beherrschen beynahe ganz Unteregypten, und suchen ihren Anhang zu vergrößern. Wenige Meilen von Alexandria haben sie ein Korps von 3,500 M. Arabern und Mamelucken gelagert, welches die engl. und türkische Besatzung von Alexandria aufmerksam macht, so daß diese die Wachen verdoppelt hat, um allenfallsigen Unordnungen vorzubeugen.

Der Pascha von Kairo hat dem franz. Obersten Sebastiani alle erdenkliche Ehrenbezeugungen erwiesen, welcher jetzt die Reise nach Damietta angetreten hat, wo ihn seine Fregatte erwartet. Er wird sich nach Syrien einschiffen, und die Reise durch die ganze Levante fortsetzen.

Der türkische Staatssekretär Galeb Effendi, ist gestern aus Frankreich eingetroffen, und hat die Genehmigung des ersten Konsuls von dem zwischen Frankreich und der Porte geschlossenen Vertrags mitgebracht.

In Syrien hatten sich Zwistigkeiten zwischen Djezar Pascha von St. Jean d'Acce und Achmed. Abels Maral, Pascha von Jaffa, entponnen, welche aber durch die Dazwischenkunft einiger türkischen und albanischen Schiffe besehligt wurden.